

# Satzung

## des Montessori Trägerverein Würzburg e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.07.2014)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Montessori Trägerverein Würzburg.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein will die von Maria Montessori für die vorschulische und schulische Erziehung begründete pädagogische Arbeit pflegen, fördern und in eigener Trägerschaft Einrichtungen errichten und führen.
- 2) Zu diesem Zweck soll er:
  1. bestehende Montessori-Einrichtungen unterstützen und die Schaffung neuer Einrichtungen fördern,
  2. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter für diese Einrichtungen beitragen,
  3. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern fördern.
- 3) Alle Einrichtungen des Trägervereins arbeiten nach den Grundsätzen des Säulenmodells, dessen Ausführungsbestimmungen in der Gemeinschaftsordnung abgefasst sind. Diese Gemeinschaftsordnung ist bindend für alle und ist verbindlicher Bestandteil aller mit dem Verein getätigten Arbeits-, Schul-, Kinderkrippen-, Kinderhaus- und Betreuungsverträge.  
Eine Änderung der Gemeinschaftsordnung bedarf ebenso wie eine Satzungsänderung einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sie haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (korporative Mitglieder) sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Bei natürlichen Personen gibt es Einzel- und Familienmitgliedschaften.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.  
Über sie entscheidet:
  1. bei korporativen Mitgliedern die Mitgliederversammlung.
  2. bei allen anderen der Vorstand und Beirat. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages haben der Vorstand und Beirat dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.
  3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand und Beirat einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Insoweit sind ordentliche Mitglieder Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften.

- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30.11. des Kalenderjahres vorliegen.
  2. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - a) das Verhalten des Mitgliedes auf grobe Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
    - b) das Mitglied auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
  3. durch Tod eines Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
  4. Mitarbeiter des Vereins haben mit Ausnahme der Mitgliederversammlung in den Organen des Vereins weder Sitz noch Stimme. Sie können weder in den Vorstand noch in den Beirat gewählt werden.
  5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

- 1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Der Beitrag ist bis spätestens bis 30.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Beirat,
- 3) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  1. Aufnahme weiterer korporativer Mitglieder.
  2. Wahl des Vorstandes.
  3. Wahl des Beirates.
  4. Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  5. Entlastung des Vorstandes und Beirates nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  6. Die Wahl des Rechnungsprüfers.
  7. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
  8. Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
  9. Anträge über Ausschluss von Mitgliedern.
  10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  11. Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
  12. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand und Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder wenn von mindestens einem Siebtel der Mitglieder fristgerecht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine solche beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird genauso wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlussunfähig sein, dann ist die nächste Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vorher mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Schwerpunkte des Vereins sollen vertreten sein.
- 2) Der Beirat unterstützt die satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des Vereins und des Vorstandes. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Geschäftstätigkeit.
- 3) Der Beirat und der Vorstand führen gemeinsame Sitzungen durch.
- 4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Beirates erfolgt die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die aus den Mitgliedern ein neues Beiratsmitglied wählt.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertreter/innen, wobei ein Stellvertreter auch die Funktion des Kassiers ausübt.
- 2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jedem einzelnen Vorstand vertreten, sofern es sich um Geschäftsvorfälle bis zur Höhe von € 5.000,- handelt. Bei Abschluss von Mietverträgen, Kaufverträgen, Arbeitsverträgen etc. muss die schriftliche Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes vorliegen. Bei Immobiliengeschäften ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die aus den Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- 6) Mit Ausscheiden aus dem Verein endet das Vorstandsamt. Während eines Ruhens der Mitgliederrechte ruhen auch die Rechte des Vorstandsamtes.

## **§ 9a Geschäftsführung**

- 1) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist als besondere Vertretung zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.  
Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird vom Vorstand abgeschlossen. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus ihren Reihen; er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2) Der Rechnungsprüfer hat alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, etwa vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verhängte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung
- 4)
- 5) anzuzeigen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder den Verein mit eben dieser Mehrheit auflösen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V. in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke vorzugsweise zur Förderung von Montessori-Einrichtungen in Unterfranken einzusetzen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Wahlen**

Für die Wahl des Vorstandes und Beirates gilt folgende Wahlordnung:

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt in Einzelwahl.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.